

Az: S4 V 2809/05
So

Beschluss
In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 12.01.2006 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die Antragstellerinnen begehren die Weitergewährung von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

I.

Die Antragstellerin zu 1. stammt aus dem Libanon. Die Antragstellerin zu 2. ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Beide gehören zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG. Der Antragstellerin zu 1. wurden bis 30.09.2005 gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Mit Bescheid vom 04.10.2005 wurde ihnen ab 01.10.2005 Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Rückstufung aufgrund der Änderungen der ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Jahreswechsel im Zusammenhang mit den ihnen vor kurzen erteilten Duldungen erfolgt sei. Mit Bescheid vom 25.10.2005 wurden den Antragstellerinnen entsprechende Leistungen für die Zeit ab 01.11.2005 gewährt. Hiergegen wurde über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt am 25.10.2005 Widerspruch erhoben. Am ausländerrechtlichen Status der Antragstellerinnen habe sich nichts verändert. Mit Schreiben vom 20.12.2005 begründete das Amt für Soziale Dienste der Antragsgegnerin die Entscheidung unter Verweis auf die Verwaltungsanweisung mit einer Kürzung gemäß § 1a AsylbLG aus dem Jahr 2002.

Am 19.12.2005 stellten die Antragstellerinnen beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) SGG i. V. m. § 920 Zivilprozessordnung) liegen nicht vor. Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Zwar haben die Antragstellerinnen unstreitig seit über 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Nach summarischer Prüfung ist aber davon auszugehen, dass der Antragstellerin zu 1. vorgeworfen werden kann, die Dauer ihres Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst

zu haben. Rechtsmissbrauch setzt nach dem Beschluss des OVG Bremen vom 09.09.2005 (Az. 2 B 177/05) „ein subjektiv vorwerfbares Verhalten“ voraus.

Es ist bereits eine Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber dem Ausländeramt der Antragsgegnerin aufgrund der Aufforderung zur Mitwirkung im Jahr 2002 feststellbar, die seinerzeit zu Kürzungen nach § 1a AsylbLG geführt haben. Es kann dahinstehen, ob diese Kürzungen aus dem Jahr 2002 nunmehr Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ausschließen, zumal die Antragstellerin zu 1. ihrer Mitwirkungspflicht insoweit zwischenzeitlich nachgekommen ist (siehe Beschluss des VG Bremen vom 11.01.2006 - S5 V 2810/05).

Die Antragstellerin zu 1. hat aber offenbar seit ihrer Einreise falsche Angaben gegenüber den Behörden (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Ausländeramt, Sozialamt) gemacht, soweit sie angab, staatenlose Palästinenserin zu sein. Ihre fortlaufenden Duldungen beruhen seit Jahren auf der (vermeintlich) ungeklärten Staatsangehörigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Rückkehrmöglichkeit. Eine Abschiebung oder freiwillige Rückkehr der Antragstellerinnen kam in der Vergangenheit deshalb nicht in Betracht.

Gegenwärtig spricht einiges dafür, dass diese Angaben falsch sind. Die Antragstellerin hat 1984 einen libanesischen Staatsangehörigen geheiratet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Libanon kann eine Ehefrau eines Libanesen auf Antrag Libanesin werden (siehe Art. 5 der Verordnung Nr. 15/S vom 19.01.1925 in der Fassung vom 11.01.1960). Nach Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut an das Ausländeramt der Antragsgegnerin vom 07.04.2005 (siehe beigezogene Gerichtsakte Verwaltungsgericht Bremen - 4 K 361/05 - Bl. 16) sollen die libanesischen Behörden u. a. folgendes mitgeteilt haben:

„Frau K. N. A. , geb. 1959 ist ursprünglich palästinensische Volkszugehörige im Libanon. Ihr Register wurde (durchgestrichen) ungültig gestempelt, weil sie durch ihre Ehe mit dem Libanesen Y. W. die libanesische Staatsangehörigkeit erworben hat.“

Auch wenn die Ermittlungen des Ausländeramtes der Antragsgegnerin noch nicht abgeschlossen sind, spricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt alles dafür, dass die Antragstellerin zu 1. Libanesin ist. Da sie in der Vergangenheit diesen Umstand verschwiegen und angab, staatenloser Palästinenserin zu sein, wurde ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bislang geduldet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Antragstellerin zu 1. die Dauer ihres Aufenthalts im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtmisbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Für die 2002 geborene Antragstellerin zu 2. kommen die begehrten Leistungen nach § 2 Abs. 3 AsylbLG nicht in Betracht, da nicht ersichtlich ist, dass sie mit einem Elternteil, das Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhält, zusammen in einem Haushalt lebt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag erfolglos geblieben ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., §193 Rnr. 12a). Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen § 184 Abs. 2 SGG nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Dr. S t u t h
Vorsitzende

Für die Ausfertigung

Kaunert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen